

Amtsblatt der Europäischen Union

C 29



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
20. Januar 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 29/01	Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Durchschnittskosten für Sachleistungen	1
2022/C 29/02	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Februar 2022 (<i>veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission</i>)	3
2022/C 29/03	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	4

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten

2022/C 29/04	Arzneimittel — Liste der Zulassungen in der ersten Hälfte des Jahres 2021 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten	7
2022/C 29/05	Gefährliche Stoffe — Liste der von den EWR-EFTA-Staaten im Einklang mit Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der ersten Jahreshälfte 2021 erlassenen Zulassungsentscheidungen	30
2022/C 29/06	Gefährliche Stoffe — Liste der von den EWR-EFTA-Staaten im Einklang mit Artikel 64 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der ersten Jahreshälfte 2021 erlassenen Zulassungsentscheidungen	32

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 29/07	Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Fahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China	34
--------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 29/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10564 — APOLLO / MISSGUIDED) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	46
--------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN
SICHERHEIT DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN

(2022/C 29/01)

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN – 2019

Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ⁽¹⁾

I. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2019 gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ⁽²⁾ Familienangehörigen gewährt wurden, die nicht im selben Staat wohnen wie der Versicherte, sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20
Zypern	unter 20 Jahre	515,87 EUR	34,39 EUR
	20 bis 64 Jahre	566,67 EUR	37,78 EUR
	65 Jahre und älter	2 228,83 EUR	148,59 EUR

II. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2019 Rentnern und ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 24 Absatz 1 und den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20	Netto monatlich x = 0,15 ⁽¹⁾
Zypern	unter 20 Jahre	515,87 EUR	34,39 EUR	36,54 EUR
	20 bis 64 Jahre	566,67 EUR	37,78 EUR	40,14 EUR
	65 Jahre und älter	2 228,83 EUR	148,59 EUR	157,88 EUR

⁽¹⁾ Die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung beträgt 15 % (x = 0,15) für Rentner und ihre Familienangehörigen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Grundverordnung aufgeführt ist (Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009).

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN – 2020

Anwendung des Artikels 64 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009

I. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2020 Familienangehörigen gewährt wurden, die nicht im selben Mitgliedstaat wohnen wie der Versicherte (gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004), sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20
Spanien	unter 20 Jahre	664,68 EUR	44,31 EUR
	20 bis 64 Jahre	1 000,19 EUR	66,68 EUR
	65 Jahre und älter	5 114,42 EUR	340,96 EUR

II. Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2020 Rentnern und ihren Familienangehörigen gemäß Artikel 24 Absatz 1 und den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gewährt wurden, sind folgende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Altersklasse	Jährlich	Netto monatlich x = 0,20	Netto monatlich x = 0,15 ⁽¹⁾
Spanien	unter 20 Jahre	664,68 EUR	44,31 EUR	47,08 EUR
	20 bis 64 Jahre	1 000,19 EUR	66,68 EUR	70,85 EUR
	65 Jahre und älter	5 114,42 EUR	340,96 EUR	362,27 EUR

⁽¹⁾ Die auf den monatlichen Pauschalbetrag angewendete Kürzung beträgt 15 % (x = 0,15) für Rentner und ihre Familienangehörigen, wenn der zuständige Mitgliedstaat nicht in Anhang IV der Grundverordnung aufgeführt ist (Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009).

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Februar 2022

(veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽¹⁾)

(2022/C 29/02)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (Abl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im Abl. C 504 vom 14.12.2021, S. 47, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK	
1.2.2022	...	-0,49	-0,49	0,00	-0,49	3,29	-0,49	-0,03	-0,49	-0,49	-0,49	-0,49	-0,49	0,26	3,17	-0,49	-0,49	-0,49	-0,49	-0,49	-0,49	-0,49	2,04	-0,49	2,74	-0,05	-0,49	-0,49	0,66	
1.1.2022	31.1.2022	-0,49	-0,49	0,00	-0,49	2,49	-0,49	-0,01	-0,49	-0,49	-0,49	-0,49	-0,49	0,26	2,38	-0,49	1,21	-0,49	2,27	-0,03	-0,49	-0,49	0,51							

⁽¹⁾ Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2022/C 29/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 412 wird folgende neue Erläuterung eingefügt:

„9503 00 41 Füllmaterial enthaltend

Füllmaterial enthaltendes Spielzeug dieser Unterposition besteht in der Regel aus einer äußeren Hülle aus weichem Material und ist üblicherweise mit flexiblem/weichem Material gefüllt, sodass es sich angenehm anfasst. Musikmodule, Batteriegehäuse oder Skelette gelten nicht als Füllmaterial. Ein Füllmaterial enthaltendes Spielzeug muss nicht zwingend vollständig gefüllt sein, um als solches zu gelten, solange die gefüllten Teile dem Spielzeug den wesentlichen Charakter eines Füllmaterial enthaltenden Spielzeugs verleihen.

Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/352 der Kommission^(*) und Verordnung (EG) Nr. 2184/97 der Kommission^(**) für Spielzeugartikel, die in die Unterposition 9503 00 41 einzureihen sind.

(^{*}) Durchführungsverordnung (EU) 2015/352 der Kommission vom 2. März 2015 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 61 vom 5.3.2015, S. 5).

(^{**}) Verordnung (EG) Nr. 2184/97 der Kommission vom 3. November 1997 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 299 vom 4.11.1997, S. 6).

Weitere Beispiele für Spielzeug, das als Füllmaterial enthaltendes Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, in die Unterposition 9503 00 41 einzureihen ist:



Einen Bären darstellendes, Füllmaterial enthaltendes Spielzeug aus weichem Stoff, etwa 30 cm hoch, mit einem verhältnismäßig großen Kopf, Beinen und Armen, die Füllmaterial enthalten, und einem eingebauten Soundmodul im Körper. Der Körper mit dem Soundmodul enthält außerdem auch etwas Füllmaterial.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

(²) ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.



Kleiner singender Teddybär mit interaktiven Funktionen, etwa 19 cm hoch.
Der Körper besteht aus Kunststoff und enthält ein batteriebetriebenes Soundmodul sowie 3 Leuchtknöpfe, die man drücken kann.
Kopf, Beine, Füße, Arme und Hände enthalten Füllmaterial. Zusammen bilden die Füllmaterial enthaltenden Teile den überwiegenden Teil des Materials im Inneren.



Einen Pferdekopf darstellendes Spielzeug, das an einem Holzstab (Länge 60 bis 100 cm) befestigt ist, welcher am unteren Ende zwei Räder hat.
Beispiele für Spielzeug, das als anderes Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend, in die Unterposition 9503 00 49 einzureihen ist:



Einen Hund darstellendes Spielzeug, etwa 25 cm hoch, das mit weichem gewirktem Plüsch bezogen ist. Es hat einen Körper und ein Skelett aus Kunststoff, die mit einem batteriebetriebenen Motor und einem Soundmodul ausgestattet sind. Die vier Pfoten sind innen mit einem Futterstoff versehen, und der Kopf enthält Füllmaterial.



Ein Lama darstellendes Spielzeug, etwa 17 cm hoch, das mit einem weichen Plüschgewebe bezogen ist. Kopf, Körper und Skelett bestehen aus Kunststoff. Zwischen dem Kunststoffkopf und dem weichen Plüschgewebe, mit dem der Kopf bezogen ist, befindet sich eine Polsterschicht, der Körper enthält jedoch kein Füllmaterial. Das Spielzeug verfügt über einen batteriebetriebenen Motor, mit dem die Beine und der Schwanz bewegt werden können, sowie ein Soundmodul.



Ein Kätzchen darstellendes Spielzeug, etwa 15 cm hoch, das mit weichem gewirktem Plüsch bezogen ist. Es hat einen Körper und ein Skelett aus Kunststoff, die mit einem batteriebetriebenen Motor und einem Soundmodul ausgestattet sind. Die vier Pfoten enthalten Füllmaterial.



Einen Rettungshund darstellendes Spielzeug, etwa 30 cm hoch, das mit weichem gewirktem Plüsch bezogen ist. Es hat einen Körper und ein Skelett aus Kunststoff, die mit einem batteriebetriebenen Motor und einem Soundmodul ausgestattet sind. Die vier Pfoten und ein Teil der Schnauze enthalten Füllmaterial.“

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

STÄNDIGER AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN

**Arzneimittel — Liste der Zulassungen in der ersten Hälfte des Jahres 2021 in den dem EWR
angehörenden EFTA-Staaten**

(2022/C 29/04)

Unterausschuss I für den freien Warenverkehr**Zur Kenntnisnahme durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss wird unter Bezugnahme auf seinen Beschluss Nr. 74/1999 vom 28. Mai 1999 ersucht, in der Sitzung vom 24. September 2021 von den folgenden Listen betreffend Zulassungen von Arzneimitteln im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Kenntnis zu nehmen:

- Anhang I Liste neuer Zulassungen
- Anhang II Liste verlängerter Zulassungen
- Anhang III Liste erweiterter Zulassungen
- Anhang IV Liste widerrufenen Zulassungen
- Anhang V Liste ausgesetzter Zulassungen

ANHANG I

Liste neuer Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten erteilt:

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/20/1515	Abevmy	Island	12.5.2021
EU/1/20/1515	Abevmy	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1515	Abevmy	Norwegen	28.4.2021
EU/1/20/1512	Abiraterone Accord	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1512	Abiraterone Accord	Island	14.5.2021
EU/1/20/1512	Abiraterone Accord	Norwegen	6.5.2021
EU/1/21/1553	Abiraterone Krka	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1553	Abiraterone Krka	Norwegen	30.6.2021
EU/1/20/1476	Adakveo (mit Auflagen)	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/21/1554	Adtralza	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1554	Adtralza	Norwegen	22.6.2021
EU/1/20/1509	Alymsys	Island	14.4.2021
EU/1/20/1509	Alymsys	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1509	Alymsys	Norwegen	8.4.2021
EU/1/20/1469	ARIKAYCE Liposomal	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1475	Arsentrioxid Medac	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/18/228	Arti-Cell Forte	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1473	Ayvakyat	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/18/1339	Bevespi Aerosphere	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/99/017	Bovalto Ibraxion	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/21/1534	BroPair Spiromax	Island	14.4.2021
EU/1/21/1534	BroPair Spiromax	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1534	BroPair Spiromax	Norwegen	8.4.2021
EU/2/10/112	BTVPUR ALSap 1	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/09/094	BTVPUR ALSap 8	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1505	Byfavo	Island	26.4.2021
EU/1/20/1505	Byfavo	Norwegen	8.4.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/20/1505	Byfavo	Liechtenstein	30.4.2021
EU/120/1448	Cabazitaxel Accord	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1479	Calquence	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/21/1560	Celsunax	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1560	Celsunax	Norwegen	23.6.2021
EU/2/20/264	CircoMax Myco	Island	4.1.2021
EU/2/20/264	CircoMax Myco	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/19/1395	Clopidogrel/ Acetylsalicylsäure Mylan	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1528	Comirnaty (mit Auflagen)	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/21/1542	Copiktra	Island	9.6.2021
EU/1/21/1542	Copiktra	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1542	Copiktra	Norwegen	3.6.2021
EU/2/18/230	Cortacare	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/21/1529	COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca	Island	29.1.2021
EU/1/21/1529	COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1529	COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca (Vaxzevria)	Norwegen	29.1.2021
EU/1/20/1525	COVID-19-Impfstoff von Janssen	Island	11.3.2021
EU/1/20/1525	COVID-19-Impfstoff von Janssen	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1525	COVID-19-Impfstoff von Janssen	Norwegen	11.3.2021
EU/1/20/1507	COVID-19-Impfstoff von Moderna	Island	6.1.2021
EU/1/20/1507	COVID-19-Impfstoff von Moderna (mit Auflagen)	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1507	COVID-19-Impfstoff von Moderna (Spikevax)	Norwegen	6.1.2021
EU/2/21/271	Credelio Plus	Island	26.4.2021
EU/2/21/271	Credelio Plus	Liechtenstein	30.4.2021
EU/2/21/271	Credelio Plus	Norwegen	19.4.2021
EU/1/17/1248	Darunavir Krka d.d.	Liechtenstein	28.2.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/2/21/270	Daxocox	Island	14.5.2021
EU/2/21/270	Daxocox	Liechtenstein	30.4.2021
EU/2/21/270	Daxocox	Norwegen	3.6.2021
EU/1/19/1412	Deferasirox Accord	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/21/1547	Drovelis	Island	8.6.2021
EU/1/21/1547	Drovelis	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1547	Drovelis	Norwegen	3.6.2021
EU/1/18/1284	Dzuveo	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/21/1549	Efmody	Island	10.6.2021
EU/1/21/1549	Efmody	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1549	Efmody	Norwegen	10.6.2021
EU/1/20/1504	Elzonris	Island	19.1.2021
EU/1/20/1504	Elzonris	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1504	Elzonris	Norwegen	18.1.2021
EU/1/18/1330	Emgality	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1438	Energair Breezhaler	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1508	Enhertu	Island	28.1.2021
EU/1/20/1508	Enhertu	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1508	Enhertu	Norwegen	26.1.2021
EU/1/21/1559	Enspryng	Liechtenstein	30.6.2021
EU/2/20/268	Enteroporc Coli	Island	21.1.2021
EU/2/20/268	Enteroporc Coli	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/20/268	Enteroporc Coli	Norwegen	3.6.2021
EU/2/20/262	Enteroporc Coli AC	Island	8.1.2021
EU/2/20/262	Enteroporc Coli AC	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1472	Equidacent	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/19/1392	Ervebo	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/12/750	Esmya	Island	1.2.2021
EU/1/21/1551	Evkeeza	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1551	Evkeeza	Norwegen	30.6.2021
EU/1/21/1531	Evrysdi	Island	14.4.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/21/1531	Evrysdi	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1531	Evrysdi	Norwegen	8.4.2021
EU/1/20/1489	Exparel Liposomal	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1477	Fampridin Accord	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1491	Fintepla	Island	22.1.2021
EU/1/20/1491	Fintepla	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1491	Fintepla	Norwegen	15.1.2021
EU/1/18/1326	Flucelvax Tetra	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/19/1375	Grasustek	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1503	Hepilisav B	Island	22.2.2021
EU/1/20/1503	Hepilisav B	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1503	Hepilisav B	Norwegen	25.2.2021
EU/2/20/258	Increxxa	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/20/258	Increxxa	Norwegen	22.2.2021
EU/2/17/208	Ingelvac PCV FLEX	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/17/213	Innovax-ND-IBD	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/20/256	Innovax-ND-ILT	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/20/256	Innovax-ND-ILT	Norwegen	4.1.2021
EU/1/20/1514	Inrebic	Island	19.2.2021
EU/1/20/1514	Inrebic	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1514	Inrebic	Norwegen	11.2.2021
EU/2/18/232	Isemid	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/19/1396	Ivozall	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/21/1557	Jayempi	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1557	Jayempi	Norwegen	30.6.2021
EU/1/21/1538	Jemperli	Island	12.5.2021
EU/1/21/1538	Jemperli	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1538	Jemperli	Norwegen	28.4.2021
EU/1/20/1480	Jyseleca	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/21/1532	Kesimpta	Island	15.4.2021
EU/1/21/1532	Kesimpta	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1532	Kesimpta	Norwegen	8.4.2021
EU/1/20/1506	Kixelle	Island	18.2.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/20/1506	Kixelle	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1506	Kixelle	Norwegen	11.2.2021
EU/1/21/1552	Koselugo	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1552	Koselugo	Norwegen	22.6.2021
EU/1/20/1520	Lenalidomid Krka	Island	4.3.2021
EU/1/20/1520	Lenalidomid Krka	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1520	Lenalidomid Krka	Norwegen	21.6.2021
EU/1/20/1521	Lenalidomid Krka d.d.	Island	5.3.2021
EU/1/20/1521	Lenalidomid Krka d.d.	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1521	Lenalidomid Krka d.d.	Norwegen	16.6.2021
EU/1/20/1519	Lenalidomid Krka d.d. Novo mesto	Island	24.2.2021
EU/1/20/1519	Lenalidomid Krka d.d. Novo mesto	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1519	Lenalidomid Krka d.d. Novo mesto	Norwegen	18.6.2021
EU/1/20/1490	Lenalidomid Mylan	Island	11.1.2021
EU/1/20/1490	Lenalidomid Mylan	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1494	Leqvio	Island	5.1.2021
EU/1/20/1494	Leqvio	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1516	Lextemy	Island	12.5.2021
EU/1/20/1516	Lextemy	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1516	Lextemy	Norwegen	28.4.2021
EU/1/20/1493	Libmeldy	Island	14.1.2021
EU/1/20/1493	Libmeldy	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1493	Libmeldy	Norwegen	8.1.2021
EU/2/20/261	Librela	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/20/261	Librela	Norwegen	4.1.2021
EU/1/20/1470	Lumoblue	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1522	Lumoxiti	Island	19.2.2021
EU/1/20/1522	Lumoxiti	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1522	Lumoxiti	Norwegen	11.2.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/21/1548	Lydisilka	Island	8.6.2021
EU/1/21/1548	Lydisilka	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1548	Lydisilka	Norwegen	31.5.2021
EU/1/20/1483	MenQuadfi	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/20/259	Mhyosphere PCV ID	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/20/259	Mhyosphere PCV ID	Norwegen	4.1.2021
EU/1/20/1445	Mvabea	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/18/1325	Namuscla	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/20/267	NexGard Combo	Island	25.1.2021
EU/2/20/267	NexGard Combo	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/20/267	NexGard Combo	Norwegen	20.1.2021
EU/1/21/1537	Nexpovio	Island	30.3.2021
EU/1/21/1537	Nexpovio	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1537	Nexpovio	Norwegen	8.4.2021
EU/1/18/1290	Nityr	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/20/265	Nobivac DP Plus	Island	4.1.2021
EU/2/20/265	Nobivac DP Plus	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/19/1364	Nuceiva	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1486	Nyvepria	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1485	Obiltoximab SFL (unter besonderen Bedingungen)	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1523	Ogluo	Island	22.2.2021
EU/1/20/1523	Ogluo	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1523	Ogluo	Norwegen	23.2.2021
EU/1/20/1499	Onbevzi	Island	19.1.2021
EU/1/20/1499	Onbevzi	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1499	Onbevzi	Norwegen	15.1.2021
EU/1/21/1530	Ontozry	Island	15.4.2021
EU/1/21/1530	Ontozry	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1530	Ontozry	Norwegen	9.4.2021
EU/1/21/1556	Onureg	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1556	Onureg	Norwegen	22.6.2021
EU/1/21/1544	Orladeyo	Island	14.5.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/21/1544	Orladeyo	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1544	Orladeyo	Norwegen	6.5.2021
EU/2/20/260	OvuGel	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/20/260	OvuGel	Norwegen	4.1.2021
EU/1/20/1496	Oxlumo	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1510	Oyavas	Island	14.4.2021
EU/1/20/1510	Oyavas	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1510	Oyavas	Norwegen	8.4.2021
EU/1/20/1495	Palforzia	Island	18.1.2021
EU/1/20/1495	Palforzia	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1495	Palforzia	Norwegen	15.1.2021
EU/1/21/1535	Pemazyre	Island	30.3.2021
EU/1/21/1535	Pemazyre	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1535	Pemazyre	Norwegen	8.4.2021
EU/1/20/1487	Phelinun	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1497	Phesgo	Island	11.1.2021
EU/1/20/1497	Phesgo	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/21/1550	Ponvory	Island	9.6.2021
EU/1/21/1550	Ponvory	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/21/1550	Ponvory	Norwegen	4.6.2021
EU/2/20/254	Prevexxion RN	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/20/255	Prevexxion RN+HVT+IBD	Norwegen	4.1.2021
EU/2/17/211	Prevomax	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1482	Rekambys	Island	11.1.2021
EU/1/20/1482	Rekambys	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1482	Rekambys	Norwegen	5.1.2021
EU/1/20/1527	Retsevmo	Island	19.2.2021
EU/1/20/1527	Retsevmo	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1527	Retsevmo	Norwegen	11.2.2021
EU/2/20/263	Rexxolide	Island	4.1.2021
EU/2/20/263	Rexxolide	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/19/1400	Rhokiinsa	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1488	Rivaroxaban Accord	Liechtenstein	15.1.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/20/1502	Roclanda	Island	12.1.2021
EU/1/20/1502	Roclanda	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1502	Roclanda	Norwegen	14.1.2021
EU/1/20/1460	Rozlytrek	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1518	Rukobia	Island	19.2.2021
EU/1/20/1518	Rukobia	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1518	Rukobia	Norwegen	11.2.2021
EU/1/20/1431	Ruxience	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1435	Sarclisa	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/21/1533	Seffalair Spiromax	Island	14.4.2021
EU/1/21/1533	Seffalair Spiromax	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1533	Seffalair Spiromax	Norwegen	8.4.2021
EU/1/20/1517	Sibnayal	Island	14.5.2021
EU/1/20/1517	Sibnayal	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/20/1517	Sibnayal	Norwegen	5.5.2021
EU/1/20/1501	Sogroya	Island	15.4.2021
EU/1/20/1501	Sogroya	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1501	Sogroya	Norwegen	8.4.2021
EU/2/20/269	Solensia	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/20/269	Solensia	Norwegen	14.6.2021
EU/1/19/1421	Staquis	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1511	Sunitinib Accord	Island	4.3.2021
EU/1/20/1511	Sunitinib Accord	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1511	Sunitinib Accord	Norwegen	5.3.2021
EU/1/20/1484	Supemtek	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/09/099	Suvaxyn PCV	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/18/231	Syvazul BTV	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1492	Tecartus	Island	8.1.2021
EU/1/20/1492	Tecartus (mit Auflagen)	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/19/1378	Temybric Ellipta	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/21/1536	Thiotepa Riemser	Island	15.4.2021
EU/1/21/1536	Thiotepa Riemser	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/21/1536	Thiotepa Riemser	Norwegen	8.4.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/18/1351	Trecondi	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/19/1419	Trepulmix	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1498	Trixeo Aerosphere	Island	8.1.2021
EU/1/20/1498	Trixeo Aerosphere	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1526	Tukysa	Island	19.2.2021
EU/1/20/1526	Tukysa	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1526	Tukysa	Norwegen	25.2.2021
EU/2/20/257	Tulinovet	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/20/252	Tulissin	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/21/272	Ultifend ND IBD	Island	12.5.2021
EU/2/21/272	Ultifend ND IBD	Liechtenstein	30.4.2021
EU/2/21/272	Ultifend ND IBD	Norwegen	29.4.2021
EU/1/20/1524	Vazkepa	Island	30.3.2021
EU/1/20/1524	Vazkepa	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/20/1524	Vazkepa	Norwegen	8.4.2021
EU/2/20/266	Vectormune FP ILT	Island	5.1.2021
EU/2/20/266	Vectormune FP ILT	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/20/266	Vectormune FP ILT	Norwegen	4.1.2021
EU/1/18/1298	Veyvondi	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1481	Vocabria	Island	26.1.2021
EU/1/20/1481	Vocabria	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1500	Xofluza	Island	12.1.2021
EU/1/20/1500	Xofluza	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1500	Xofluza	Norwegen	14.1.2021
EU/1/20/1513	Yuflyma	Island	24.2.2021
EU/1/20/1513	Yuflyma	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1513	Yuflyma	Norwegen	25.2.2021
EU/2/17/210	Zeleris	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/09/186	Zulvac 8 Bovis	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/17/207	Zulvac BTV Ovis	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1478	Zynrelief	Liechtenstein	15.1.2021

ANHANG II

Liste verlängerter Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten verlängert:

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/12/794	ADCETRIS	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1098	Alprolix	Island	25.2.2021
EU/1/16/1098	Alprolix	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1098	Alprolix	Norwegen	23.3.2021
EU/1/16/1092	Amlodipin/Valsartan Mylan	Island	25.1.2021
EU/1/16/1092	Amlodipin/Valsartan Mylan	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1045	Aripiprazol Accord	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1091	Atazanavir Mylan	Island	17.5.2021
EU/1/16/1091	Atazanavir Mylan	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1091	Atazanavir Mylan	Norwegen	3.5.2021
EU/1/15/1074	Benepali	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1474	Blenrep	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1114	Bortezomib Hospira	Island	17.5.2021
EU/1/16/1114	Bortezomib Hospira	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1114	Bortezomib Hospira	Norwegen	7.5.2021
EU/1/16/1102	Bortezomib SUN	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1102	Bortezomib SUN	Norwegen	30.6.2021
EU/1/13/818	Bosulif	Island	22.2.2021
EU/1/13/818	Bosulif	Norwegen	8.3.2021
EU/1/13/818	Bosulif	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1073	Briviact	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1136	Cabometyx	Island	12.5.2021
EU/1/16/1136	Cabometyx	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1136	Cabometyx	Norwegen	3.5.2021
EU/1/11/749	Caprelsa	Island	15.1.2021
EU/1/11/749	Caprelsa	Norwegen	3.2.2021
EU/1/11/749	Caprelsa	Liechtenstein	28.2.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/15/1055	Ciambra	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1054	Cinacalcet Mylan	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1125	Cinquaero	Island	10.6.2021
EU/1/16/1125	Cinquaero	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1125	Cinquaero	Norwegen	10.6.2021
EU/1/16/1087	Coagadex	Island	14.4.2021
EU/1/16/1087	Coagadex	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1087	Coagadex	Norwegen	7.4.2021
EU/1/13/890	Cometriq	Island	11.3.2021
EU/1/13/890	Cometriq	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/17/1262	Crysvita	Island	2.2.2021
EU/1/17/1262	Crysvita	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/17/1262	Crysvita	Norwegen	2.2.2021
EU/1/13/875	Deltyba	Island	26.4.2021
EU/1/13/875	Deltyba	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1099	Descovy	Island	10.3.2021
EU/1/16/1099	Descovy	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1099	Descovy	Norwegen	15.3.2021
EU/1/15/1051	Ebymect	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1052	Edistride	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/11/691	Eliquis	Island	19.1.2021
EU/1/11/691	Eliquis	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/11/691	Eliquis	Norwegen	18.1.2021
EU/1/15/1046	Elocta	Norwegen	22.2.2021
EU/1/16/1088	Empliciti	Island	13.1.2021
EU/1/16/1088	Empliciti	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1105	EndolucinBeta	Island	18.2.2021
EU/1/16/1105	EndolucinBeta	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1105	EndolucinBeta	Norwegen	16.2.2021
EU/1/16/1116	Epclusa	Island	25.3.2021
EU/1/16/1116	Epclusa	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1116	Epclusa	Norwegen	25.3.2021
EU/1/15/1069	Episalvan	Liechtenstein	15.1.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/15/1065	Eptifibatid Accord	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/19/1392	Ervebo	Norwegen	3.2.2021
EU/1/19/1392	Ervebo (Ebola Zaire-Impfstoff)	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/16/194	Evalon	Island	24.2.2021
EU/2/16/194	Evalon	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/16/194	Evalon	Norwegen	26.2.2021
EU/1/15/1075	Feraccru	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1106	Flixabi	Island	10.3.2021
EU/1/16/1106	Flixabi	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1106	Flixabi	Norwegen	7.4.2021
EU/1/15/1082	Galafold	Island	25.2.2021
EU/1/15/1082	Galafold	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1082	Galafold	Norwegen	23.2.2021
EU/1/15/1061	Genvoya	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/11/677	Gilenya	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/15/1008	Hetlioz	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/14/987	Holoclar	Island	25.1.2021
EU/1/14/987	Holoclar	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1095	Idelvion	Island	18.2.2021
EU/1/16/1095	Idelvion	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1095	Idelvion	Norwegen	11.2.2021
EU/1/15/1064	Imlygic	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/15/193	Imrestor	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/11/676	Jevtana	Island	8.1.2021
EU/1/11/676	Jevtana	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1128	Kisplyx	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1128	Kisplyx	Norwegen	22.6.2021
EU/1/15/1076	Kovaltry	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/16/195	Letifend	Island	24.2.2021
EU/2/16/195	Letifend	Liechtenstein	28.2.2021
EU/2/16/195	Letifend	Norwegen	5.3.2021
EU/1/19/1376	Libtayo	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/19/1376	Libtayo	Island	21.5.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/19/1376	Libtayo	Norwegen	21.5.2021
EU/1/16/1096	Lonsurf	Island	8.1.2021
EU/1/16/1096	Lonsurf	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1096	Lonsurf	Norwegen	8.1.2021
EU/1/15/1067	Lopinavir/Ritonavir Mylan	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/19/1355	Lorviqua	Island	26.4.2021
EU/1/19/1355	Lorviqua	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/19/1355	Lorviqua	Norwegen	8.4.2021
EU/1/15/1078	Natpar	Island	27.4.2021
EU/1/15/1078	Natpar	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/15/1078	Natpar	Norwegen	26.4.2021
EU/1/15/1053	Neofordex	Island	15.1.2021
EU/1/15/1053	Neofordex	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/15/1053	Neofordex	Norwegen	31.1.2021
EU/1/16/1103	Neparvis	Island	22.2.2021
EU/1/16/1103	Neparvis	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1103	Neparvis	Norwegen	16.2.2021
EU/1/16/1094	Ninlaro	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1094	Ninlaro	Norwegen	22.2.2021
EU/1/16/1124	Nordimet	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1124	Nordimet	Norwegen	25.6.2021
EU/1/15/1035	Obizur	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1139	Ocaliva	Island	25.1.2021
EU/1/16/1139	Ocaliva	Norwegen	3.2.2021
EU/1/16/1139	Ocaliva	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1112	Odefsey	Island	19.1.2021
EU/1/16/1112	Odefsey	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1112	Odefsey	Norwegen	14.1.2021
EU/1/15/1070	Oncaspar	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/18/1345	Ondexxya	Island	2.3.2021
EU/1/18/1345	Ondexxya	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/18/1345	Ondexxya	Norwegen	8.3.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/15/1066	Ongentys	Island	15.3.2021
EU/1/15/1066	Ongentys	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1066	Ongentys	Norwegen	15.3.2021
EU/1/15/1059	Orkambi	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1104	Palonosetron Accord	Island	22.2.2021
EU/1/16/1104	Palonosetron Accord	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1104	Palonosetron Accord	Norwegen	26.2.2021
EU/1/16/1089	Pandemic Influenza Vaccine H5N1 AstraZeneca	Island	16.3.2021
EU/1/16/1089	Pandemic Influenza Vaccine H5N1 AstraZeneca	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1089	Pandemic Influenza Vaccine H5N1 AstraZeneca	Norwegen	24.3.2021
EU/1/15/1071	Pemetrexed Accord	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1115	Pemetrexed Fresenius Kabi	Island	12.5.2021
EU/1/16/1115	Pemetrexed Fresenius Kabi	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1115	Pemetrexed Fresenius Kabi	Norwegen	20.5.2021
EU/1/15/1057	Pemetrexed Hospira	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/19/1388	Polivy	Island	5.1.2021
EU/1/19/1388	Polivy	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1108	Qtern	Island	9.6.2021
EU/1/16/1108	Qtern	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/16/1108	Qtern	Norwegen	3.6.2021
EU/1/16/1090	Rasagilin Mylan	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/20/1460	Rozlytrek	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/17/1250	Rubraca	Island	15.3.2021
EU/1/17/1250	Rubraca	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/17/1250	Rubraca	Norwegen	11.3.2021
EU/2/16/196	Sevohale	Island	14.5.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/2/16/196	Sevohale	Liechtenstein	30.4.2021
EU/2/16/196	Sevohale	Norwegen	7.5.2021
EU/1/16/1135	Sialanar	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1135	Sialanar	Norwegen	30.6.2021
EU/1/13/901	Sirturo	Island	14.1.2021
EU/1/13/901	Sirturo	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/13/901	Sirturo	Norwegen	8.2.2021
EU/1/15/1072	Spectrila	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1097	Strimvelis	Island	14.5.2021
EU/1/16/1097	Strimvelis	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1097	Strimvelis	Norwegen	7.5.2021
EU/1/15/1085	Taltz	Island	29.1.2021
EU/1/15/1085	Taltz	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/15/1085	Taltz	Norwegen	14.1.2021
EU/1/13/902	Translarna	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1083	Uptravi	Island	8.1.2021
EU/1/15/1083	Uptravi	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/15/1079	Vaxelis	Liechtenstein	15.1.2021
EU/2/15/188	Vectormune ND	Island	18.2.2021
EU/2/15/188	Vectormune ND	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1459	Veklury	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/15/1068	Wakix	Island	29.1.2021
EU/1/15/1068	Wakix	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/19/1360	Waylivra	Island	18.2.2021
EU/1/19/1360	Waylivra	Norwegen	1.3.2021
EU/1/19/1360	Waylivra	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1042	Zalviso	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1109	Zavicefta	Island	24.2.2021
EU/1/16/1109	Zavicefta	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1109	Zavicefta	Norwegen	26.2.2021
EU/1/16/1119	Zepatier	Island	14.5.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/16/1119	Zepatier	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1119	Zepatier	Norwegen	18.5.2021
EU/1/11/690	Zoely	Island	25.5.2021
EU/1/11/690	Zoely	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/11/690	Zoely	Norwegen	31.5.2021
EU/1/20/1443	Zolgensma	Island	8.6.2021
EU/1/20/1443	Zolgensma	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/20/1443	Zolgensma	Norwegen	2.6.2021
EU/1/16/1093	Zonisamid Mylan	Island	4.1.2021
EU/1/16/1093	Zonisamid Mylan	Liechtenstein	28.2.2021

ANHANG III

Liste erweiterter Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten erteilt:

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/13/838/006	Aubagio	Norwegen	22.6.2021
EU/1/18/1336/009	Buvidal	Island	16.6.2021
EU/1/18/1336/009	Buvidal	Norwegen	3.6.2021
EU/1/06/367/013	Diacomit	Island	10.6.2021
EU/1/06/367/013	Diacomit	Norwegen	10.6.2021
EU/2/11/128/004-010	Emdocam	Island	25.5.2021
EU/1/18/1319/009-010	Hulio	Island	18.1.2021
EU/1/18/1319/009-010	Hulio	Norwegen	18.1.2021
EU/1/20/1447/006-007	Insulin Aspart Sanofi	Island	14.5.2021
EU/1/20/1447/006-007	Insulin Aspart Sanofi	Norwegen	4.5.2021
EU/1/19/1364/002	Nuceiva	Island	29.1.2021
EU/1/19/1364/002	Nuceiva	Norwegen	27.1.2021
EU/1/14/934/007-008	Plegridy	Island	8.1.2021
EU/1/08/442/025-031	Pradaxa	Island	21.1.2021
EU/1/08/442/025-031	Pradaxa	Norwegen	19.1.2021
EU/1/13/901/003	Sirturo	Island	15.4.2021
EU/1/13/901/003	Sirturo	Norwegen	8.4.2021
EU/1/19/1361/002-003	Skyrizi	Island	10.6.2021
EU/1/19/1361/002-003	Skyrizi	Norwegen	4.6.2021
EU/1/10/622/003	Tepadina	Island	15.4.2021
EU/1/10/622/003	Tepadina	Norwegen	19.4.2021
EU/1/13/892/007	Tivicay	Island	25.1.2021
EU/1/13/892/007	Tivicay	Norwegen	18.1.2021
EU/1/17/1208/006-009	Trimbow	Island	29.1.2021
EU/1/17/1208/010-012	Trimbow	Island	26.4.2021
EU/1/17/1208/006-009	Trimbow	Norwegen	26.1.2021
EU/1/17/1208/010-012	Trimbow	Norwegen	12.4.2021
EU/1/06/346/002	Tysabri	Island	15.4.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt der Zulassung
EU/1/06/346/002	Tysabri	Norwegen	8.4.2021
EU/1/08/472/050-051	Xarelto	Island	1.2.2021
EU/1/17/472/050-051	Xarelto	Norwegen	26.1.2021
EU/1/18/1312/003-004	Xerava	Island	2.3.2021
EU/1/18/1312/003-004	Xerava	Norwegen	5.3.2021

ANHANG IV

Liste widerrufenener Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten widerrufen:

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt des Widerrufs
EU/2/08/088	Acticam	Island	26.3.2021
EU/2/08/088	Acticam	Liechtenstein	30.4.2021
EU/2/08/088	Acticam	Norwegen	26.3.2021
EU/1/16/1122	Aerivio Spiromax	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1123	Airexar Spiromax	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/18/1269	Alpivab	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/07/390	Altargo	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/10/625	Arzerra	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/06/355	ATryn	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/19/1382	Azacididin Celgene	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/19/1382	Azacididin Celgene	Island	25.5.2021
EU/1/19/1382	Azacididin Celgene	Norwegen	16.6.2021
EU/1/15/1081	Caspofungin Accord	Island	25.2.2021
EU/1/15/1081	Caspofungin Accord	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/10/623	Clopidogrel/ Acetylsalicylsäure Zentiva	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/10/623	Clopidogrel/ Acetylsalicylsäure Zentiva	Norwegen	1.3.2021
EU/1/96/024	Crixivan	Island	14.4.2021
EU/1/96/024	Crixivan	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/96/024	Crixivan	Norwegen	16.6.2021
EU/1/17/1240	Cyltezo	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/01/187	DepoCyte	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/18/1300	Duzallo	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/13/908	Eperzan	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/09/510	Fertavid	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/18/1288	Halimatoz	Island	12.1.2021
EU/1/18/1288	Halimatoz	Liechtenstein	28.2.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt des Widerrufs
EU/1/18/1288	Halimatoz	Norwegen	9.2.2021
EU/1/00/144	Helixate NexGen	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/13/876	Imatinib Medac	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/17/1243	Imatinib Teva B.V.	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/08/505	Intanza	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/01/191	Ketek	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/13/895	Kolbam	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1516	Lextemy	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/16/1162	Lusduna	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/05/325	Macugen	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/04/297	Nodetrip (frühere Bezeichnung Xeristar)	Liechtenstein	30.6.2021
EU/1/04/297	Nodetrip (frühere Bezeichnung Xeristar)	Norwegen	16.6.2021
EU/1/01/186	Nonafact	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1044	Numient	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/14/924	Olysio	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/04/287	Osseor	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/00/131	PegIntron	Island	17.5.2021
EU/1/00/131	PegIntron	Liechtenstein	30.4.2021
EU/1/00/131	PegIntron	Norwegen	6.5.2021
EU/1/15/1084	Portrazza	Island	2.3.2021
EU/1/15/1084	Portrazza	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/08/453	Prepandrix	Island	14.1.2021
EU/1/08/453	Prepandrix	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/08/453	Prepandrix	Norwegen	9.2.2021
EU/1/04/288	Protelos	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/20/1463	Qutavina	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/10/634	Ribavirin Mylan	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/07/388	Sebivo	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/06/358	Silgard	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1163	Solymbic	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/15/1017	Taxespira	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/09/610	Telmisartan Teva	Island	9.6.2021
EU/1/09/610	Telmisartan Teva	Liechtenstein	30.6.2021

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt des Widerrufs
EU/1/09/610	Telmisartan Teva	Norwegen	16.6.2021
EU/1/09/552	Topotecan Teva	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1126	Truberzi	Island	12.1.2021
EU/1/16/1126	Truberzi	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/16/1126	Truberzi	Norwegen	3.2.2021
EU/1/18/1303	Udenyca	Island	18.2.2021
EU/1/18/1303	Udenyca	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/18/1303	Udenyca	Norwegen	15.2.2021
EU/1/17/1180	Varuby	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/12/752	Vepacel	Liechtenstein	15.1.2021
EU/1/11/705	Vibativ	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/11/704	Victrelis	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/00/132	ViraferonPeg	Island	19.1.2021
EU/1/00/132	ViraferonPeg	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/00/132	ViraferonPeg	Norwegen	29.1.2021
EU/1/11/671	Xiapex	Liechtenstein	28.2.2021
EU/1/16/1121	Zalmoxis	Liechtenstein	28.2.2021

ANHANG V

Liste ausgesetzter Zulassungen

Folgende Zulassungen wurden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ausgesetzt:

EU-Nummer	Produkt	Staat	Zeitpunkt des Aussetzens
-----------	---------	-------	--------------------------

Gefährliche Stoffe — Liste der von den EWR-EFTA-Staaten im Einklang mit Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in der ersten Jahreshälfte 2021 erlassenen Zulassungsentscheidungen

(2022/C 29/05)

Unterausschuss I für den freien Warenverkehr

Zur Kenntnisnahme durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss wird unter Bezugnahme auf seine Entscheidung Nr. 225/2013 vom 13. Dezember 2013 ersucht, in der Sitzung vom 24. September 2021 von der folgenden Liste betreffend die im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 auf der Grundlage von Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 getroffenen Zulassungsentscheidungen Kenntnis zu nehmen:

ANHANG

Liste der Zulassungsentscheidungen

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 wurden von den EWR-EFTA-Staaten folgende Zulassungsentscheidungen im Einklang mit Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erlassen:

Bezeichnung des Biozid-Produkts	Entscheidungen über die Unionszulassung nach Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Staat	Datum der Entscheidung
Aero-Sense Aircraft Insecticide ASD	32021R0368	Island	23.4.2021
Aero-Sense Aircraft Insecticide ASD	32021R0368	Liechtenstein	15.4.2021
Aero-Sense Aircraft Insecticide ASD	32021R0368	Norwegen	22.4.2021
Contec Hydrogen Peroxide	32020D2124	Norwegen	15.4.2021
DEC-AHOL® Product Family	32021R0552	Island	25.6.2021
DEC-AHOL® Product Family	32021R0552	Liechtenstein	17.6.2021
DEC-AHOL® Product Family	32021R0552	Norwegen	15.6.2021
Iodine Teat Dip Products	32020R0202	Island	19.5.2021
Iodine Teat Dip Products	32020R0202	Liechtenstein	18.5.2021
Iodine Teat Dip Products	32020R0202	Norwegen	20.5.2021
Perform-IPA	32020R1991	Island	23.4.2021
Perform-IPA	32020R1991	Liechtenstein	15.4.2021
Perform-IPA	32020R1991	Norwegen	13.4.2021
PeridoxRTU	32020R1425	Island	19.4.2021
PeridoxRTU	32020R1425	Liechtenstein	29.3.2021
PeridoxRTU	32020R1425	Norwegen	13.4.2021

Gefährliche Stoffe — Liste der von den EWR-EFTA-Staaten im Einklang mit Artikel 64 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der ersten Jahreshälfte 2021 erlassenen Zulassungsentscheidungen

(2022/C 29/06)

Unterausschuss I für den freien Warenverkehr

Zur Kenntnisnahme durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss wird unter Bezugnahme auf seine Entscheidung Nr. 25/2008 vom 14. März 2008 ersucht, in der Sitzung vom 24. September 2021 von der folgenden Liste betreffend die im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 auf der Grundlage von Artikel 64 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) getroffenen Zulassungsentscheidungen Kenntnis zu nehmen:

—

ANHANG

Liste der Zulassungsentscheidungen

Im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 wurden von den EWR-EFTA-Staaten folgende Zulassungsentscheidungen im Einklang mit Artikel 64 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erlassen:

Bezeichnung des Stoffs	Beschluss der Kommission nach Artikel 64 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Staat	Datum der Entscheidung
Chromtrioxid	C(2020) 8735	Island	10.2.2021
Chromtrioxid	C(2020) 8735	Liechtenstein	14.1.2021
Chromtrioxid	C(2020) 8735	Norwegen	11.1.2021
Chromtrioxid	C(2020) 8798	Island	10.2.2021
Chromtrioxid	C(2020) 8798	Liechtenstein	14.1.2021
Chromtrioxid	C(2020) 8798	Norwegen	11.1.2021
Chromtrioxid	C(2020) 8797	Island	10.2.2021
Chromtrioxid	C(2020) 8797	Liechtenstein	14.1.2021
Chromtrioxid	C(2020) 8797	Norwegen	11.1.2021
Chromtrioxid	C(2020) 7104	Liechtenstein	3.2.2021
Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur (CTPHT)	C(2021) 47	Island	4.3.2021
Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur (CTPHT)	C(2021) 47	Liechtenstein	27.1.2021
Pech, Kohlenteer, Hochtemperatur (CTPHT)	C(2021) 47	Norwegen	8.2.2021
Trichlorethylen (TCE)	C(2021) 1385	Island	7.4.2021
Trichlorethylen (TCE)	C(2021) 1385	Liechtenstein	23.3.2021
Trichlorethylen (TCE)	C(2021) 1385	Norwegen	23.3.2021

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens
der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Fahrzeugräder aus Aluminium
mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(2022/C 29/07)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Fahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 21. Oktober 2021 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des bestimmte Fahrzeugräder aus Aluminium herstellenden Wirtschaftszweigs der Union vom Verband europäischer Hersteller von Fahrzeugrädern (im Folgenden „Antragsteller“) gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu überprüfende Ware

Bei der Ware, die Gegenstand der gegenwärtigen Überprüfung ist, handelt es sich um Räder aus Aluminium für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, auch mit Zubehör, auch mit Reifen, mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „zu überprüfende Ware“), die derzeit unter den KN-Codes ex 8708 70 10 und ex 8708 70 50 (TARIC-Codes 8708 70 10 15, 8708 70 10 50, 8708 70 50 15 und 8708 70 50 50) eingereiht werden. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/109 der Kommission⁽³⁾ eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 3.5.2021, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/109 der Kommission vom 23. Januar 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrzeugräder aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China infolge einer Auslaufüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 18 vom 24.1.2017, S. 1).

4.1. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings*

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angebracht, inländische Preise und Kosten im betroffenen Land heranzuziehen.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezog sich der Antragsteller auf die Informationen in dem von den Kommissionsdienststellen am 20. Dezember 2017 vorgelegten Länderbericht, in dem die spezifischen Marktgegebenheiten im betroffenen Land beschrieben werden ⁽⁴⁾. Insbesondere nahm der Antragsteller Bezug auf Verzerrungen in Form einer staatlichen Präsenz im Allgemeinen und konkreter im Aluminiumsektor. Darüber hinaus stützte sich der Antragsteller auf öffentlich zugängliche Informationen, insbesondere auf den Bericht „Overcapacity in China: An impediment to the Party's Reform Agenda“ (Überkapazitäten in China: ein Hindernis für die Reformagenda der Partei), herausgegeben von der EU-Handelskammer in Peking ⁽⁵⁾, und den OECD-Bericht „Measuring distortions in international markets – The aluminium value chain“ (Messen von Verzerrungen auf internationalen Märkten – Die Aluminiumwertschöpfungskette) ⁽⁶⁾. Aus dem OECD-Bericht geht hervor, dass der Anstieg der Überkapazitäten in der Aluminiumindustrie im betroffenen Land anscheinend auf nicht marktbezogene Kräfte zurückzuführen ist, insbesondere auf staatliche Unterstützung. Auf diese Überkapazitäten und ihre Auswirkungen wird auch in dem von der Handelskammer der Europäischen Union in Peking herausgegebenen Bericht hingewiesen. Schließlich stützte sich der Antragsteller auch auf die Feststellungen der Kommission in mehreren in jüngster Zeit durchgeführten Antidumpinguntersuchungen zum Aluminiumsektor ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾.

Daher stützt sich die Behauptung eines Anhaltens gedumpfter Einfuhren aus dem betroffenen Land nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf den Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land bei der Ausfuhr in die Union.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angebracht ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel ⁽¹⁰⁾ zur Verfügung.

4.2. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung*

Dem Antragsteller zufolge ist ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung wahrscheinlich. Diesbezüglich legte der Antragsteller hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil weiterhin beträchtlich sind.

Er brachte darüber hinaus Beweise bei, wonach die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen zunehmen dürften, weil die Hersteller im betroffenen Land in ihren Produktionsstätten über ungenutzte Kapazitäten verfügen und der Unionsmarkt attraktiv ist. Zudem wären die chinesischen Ausfuhrpreise ohne Maßnahmen niedrig genug, um den Wirtschaftszweig der Union zu schädigen. Schließlich dürfte den Angaben des Antragstellers zufolge bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein beträchtlicher Anstieg der Einfuhren zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nach sich ziehen.

⁽⁴⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations (für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China), 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf

⁽⁵⁾ <https://www.eurochamber.com.cn/en/publications-overcapacity-in-china>

⁽⁶⁾ https://www.oecd-ilibrary.org/trade/measuring-distortions-in-international-markets-the-aluminium-value-chain_c82911ab-en

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/915 der Kommission vom 4. Juni 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien und dünner Bänder aus Aluminium in Rollen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 146 vom 5.6.2019, S. 63).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 der Kommission vom 29. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 109 vom 30.3.2021, S. 1).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/582 der Kommission vom 9. April 2021 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 124 vom 12.4.2021, S. 40).

⁽¹⁰⁾ Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Die Kommission weist die Parteien außerdem auf die veröffentlichte Bekanntmachung über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen ⁽¹⁾ hin, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

5.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung oder mit der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die zu überprüfende Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Sämtliche Hersteller ⁽³⁾ der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

5.3.1. Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land

Da im betroffenen Land eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führten. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R759_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

⁽¹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0316%2802%29>

⁽²⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽³⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu überprüfende Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden des betroffenen Landes sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller im betroffenen Land, die Behörden des betroffenen Landes und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für Hersteller im betroffenen Land steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2575) zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

5.3.2. *Zusätzliches Verfahren für das betroffene Land, in dem nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der zu untersuchenden Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts im betroffenen Land nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl – soweit dies angebracht ist – eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen käme im vorliegenden Fall Brasilien als repräsentatives Drittland in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie im betroffenen Land gibt, in denen die zu überprüfende Ware hergestellt und verkauft wird und in denen einschlägige Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller im betroffenen Land, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu den bei der Herstellung der zu überprüfenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R759_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung des betroffenen Landes ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

⁽¹⁴⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land bzw. in den betroffenen Ländern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (Abl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (Abl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2575) zur Verfügung.

5.4. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

Um festzustellen, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

5.4.1. *Untersuchung der Unionshersteller*

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Außerdem müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht an der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2575) zur Verfügung.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu überprüfenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2575) zur Verfügung. Nach Artikel 21 übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4.1 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über Tron.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Seite ⁽¹⁶⁾.

5.7. *Andere schriftliche Beiträge*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

5.8. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ ⁽¹⁷⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

⁽¹⁶⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. + 32 2° 297 97 97) an den Trade Service Desk.

⁽¹⁷⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox des Unternehmens führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:
Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Brüssel
BELGIEN

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail:

Zum Dumping: TRADE-R759-ARW-CN-DUMPING@ec.europa.eu

Zur Schädigung und zum Unionsinteresse: TRADE-R759-ARW-CN-INJURY@ec.europa.eu

6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen kann in hinreichend begründeten Fällen auf Antrag der interessierten Parteien gewährt werden.

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

12. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁸⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Sensitive“ version (zur vertraulichen Behandlung) |
| <input type="checkbox"/> | Version „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| | (Zutreffendes bitte ankreuzen) |

**ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER FAHRZEUGRÄDER
AUS ALUMINIUM MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die zu überprüfende Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren in die Union und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China in EUR sowie die entsprechende Menge in Stück und in Tonnen.

	Menge in Stück	Menge in Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)			
Einfuhren der zu überprüfenden Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union			
Einfuhren der zu überprüfenden Ware (jeglichen Ursprungs) in die Union			
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China			

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware, ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10564 — APOLLO / MISSGUIDED)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 29/08)

1. Am 13. Januar 2022 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Alteri Investments II SC („Alteri“) (Luxemburg), kontrolliert von Apollo Management L.P. (Vereinigte Staaten),
- Nakai Investments Limited, („Nakai Investments“) (Britische Jungferninseln), kontrolliert von Rajib Passi,
- Missguided Limited („Missguided“) (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Rajib Passi.

Alteri und Nakai Investments übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Missguided Limited.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Alteri: Alteri ist eine Tochtergesellschaft von Apollo. Alteri verwaltet weltweit Investitionen in Unternehmen, die in einer Vielzahl von Sektoren tätig sind, darunter Erdöl und Erdgas, Einzelhandel und Informationstechnologie. Alteri kontrolliert außerdem Walz Group und CBR Group, die u. a. im Design und im Groß- und Einzelhandel mit Damenbekleidung tätig sind,
- Nakai Investments: Nakai Investments ist eine Gesellschaft, die indirekt und zu 100 % von Rajib Passi gehalten wird. Rajib Passi kontrolliert außerdem By Design LLC, eine in den Vereinigten Staaten im Bekleidungs Großhandel tätige Gruppe,
- Missguided: Missguided ist ein weltweit tätiger Online-Einzelhändler (E-Commerce) mit Sitz im Vereinigten Königreich. Missguided ist sowohl im Einzelhandel als auch im Großhandel mit Bekleidungsstücken, Kleidung, Schuhwaren und Gesundheits- und Kosmetikprodukten tätig. Missguided steht derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Rajib Passi, der 100 % der Anteile an Missguided über R Holding Company Limited („R Holding“, Britische Jungferninseln) und Nakai Investments hält.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10564 — APOLLO / MISSGUIDED

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE